

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 28 (1910)

Artikel: Entwurf zu einer Verordnung betreffend Errichtung einer Wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer : (Postulate der Lehrerschaft)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf zu einer Verordnung

betreffend

Errichtung einer Wechselseitigen Hilfskasse

für die

bündnerischen Volksschullehrer.

(Postulate der Lehrerschaft.)

Art. 1.

Die **Wechselseitige Hilfskasse** für die bündnerischen Volksschullehrer hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der Wechselseitigen Hilfskasse bleibt die **bisherige Hilfskasse** für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2.

Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche von nun an patentiert werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890 patentiert wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hilfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, welche vor dem Jahre 1890 patentiert oder admittiert wurden und nicht Mitglieder der Hilfskasse sind.

Art. 3.

Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b) Zinsen des Reservefonds;
- d) Zurückbezahlte Seminarstipendien;
- e) Allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) für *Lehrer und Lehrerinnen* die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
- c) für Witwen von *Lehrern* und Waisen von *Lehrern und Lehrerinnen* die Witwen- und Waisenrenten nach Art. 7;
- d) für *Lehrerinnen allein* die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4.

Die Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.—, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 30.—. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 6.

Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 500.—.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 500.—.

Folgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so betragen die Jahresrenten bei mindestens

10 Dienstjahren	=	Fr. 100.—;
15	"	= " 200.—;
20	"	= " 300.—;
25	"	= " 400.—;
30	"	= " 500.—.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6.

Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten mußte, und wird unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Für das Todesjahr wird an seine Angehörigen, sofern sie nicht eine Witwen- oder Waisenrente beziehen, noch eine Teilrente verabfolgt.

Art. 6a.

Wenn ein aus Gesundheitsrücksichten zurücktretender Lehrer wieder vollständig hergestellt ist und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird seine Invalidenrente aufgehoben.

Wenn ein invalider Lehrer eine Stelle annimmt, bei der er während der Schulzeit ebensoviel oder mehr verdient als früher beim Lehrerberuf, wird seine Rente um 50% herabgesetzt.

Art. 7.

Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers mit 10 und mehr Dienstjahren erhalten folgende Renten:

bei 10 Dienstjahren Witwe Fr. 100.—;

„ 15	„	„	„	100 u. 1 Kind	Fr. 100.—, total Fr. 200.—;
„ 20	„	„	„	100 „ 2 Kinder je	Fr. 100.—, tot. Fr. 300.—;
„ 25	„	„	„	200 „ 2 „ „	100.—, tot. Fr. 400.—;
„ 30	„	„	„	200 „ 3 „ „	100.—, tot. Fr. 500.—;

Kinder von Lehrerinnen und doppelt verwaiste Kinder von Lehrern erhalten je Fr. 100.— Rente und zwar

bei 10 Dienstjahren	höchstens	Fr. 100.—,
„ 15	„	„ 200.—,
„ 20	„	„ 300.—,
„ 25	„	„ 400.—,
„ 30	„	„ 500.—.

Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit weniger als 10 Dienstjahren erhalten die persönlichen Jahresbeiträge ohne Zins zurück.

Wenn sich ein im Pensionsgenusse stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezuge der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen; ebenso wenn sich ein aktiver Lehrer erst nach dem 60. Altersjahr verhehelicht.

Art. 8.

Für die Berechnung der Rente kommen nur in Betracht:

- a) die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstande befindet;
- b) die Kinder, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Maßgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9.

Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, solange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10.

Eltern und Geschwister von ledigen Lehrerinnen, welche sich freiwillig in die Kasse eingekauft und weder Alters- noch Invalidenrenten bezogen haben, erhalten bei deren Ableben eine Sterbesumme. Diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600.—, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500.—, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400.—, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300.—, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.—.

Art. 11.

Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12.

Die Renten und Versicherungssummen, welche die Wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13.

Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmäßig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt,

so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die im Art. 15 normierte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15.— samt einfachem Zins à 4 % nachzuzahlen. Ebenso muß der Wiedereintretende allfällig bezogene Rentenzahlungen samt 4 % Zins wieder erstatten. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14.

Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse.

Der freiwillige Austritt, sowie der Wiedereintritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für die ausgeschlossenen Mitglieder (Art. 15) vorgesehen sind.

Art. 15.

Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit 20—30 Dienstjahren die Hälfte und solchen mit mehr als 30 Dienstjahren drei Viertel ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16.

Die Wechselseitige Hilfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von einer Dreierkommission verwaltet: Präsident, Aktuar und Kassier. Diese Kommission wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen eine vom Regierungsrat zu bestimmende Entschädigung. Der Kassier muß eine Kautions im Betrage von Fr. 1000.— leisten.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hierzu berechtigt sind. Wenn die Verwaltungskommission Zweifel hegt, ob ein Mitglied zum Bezuge einer Invaliden-Rente berechtigt sei, hat sie dies dem Erziehungsdepartement zu melden, welches dann auf Grund eingezogener Informationen, namentlich gestützt auf Gutachten von Schulinspektor und Bezirksarzt, darüber entscheidet.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichlichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einläßlich berichten und diesen Bericht auszugsweise im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrer-Vereins veröffentlichen.

Art. 17.

Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18.

Die Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können zugleich in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15. — bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und außerdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 30. — zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, solange sie der Kasse angehören, einen Staatsbeitrag von Fr. 30. — bezahlen.

Art. 19.

Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der Wechselseitigen Hilfskasse bestand.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 50. —, ohne Zins nachzuzahlen.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse haben für jedes versicherte Dienstjahr Fr. 10. — nachzuzahlen und erwerben dadurch für sich und ihre Hinterbliebenen die vollen Renten, wie sie in den Art. 5 und 7 vorgesehen sind.

Für die gegenwärtigen Mitglieder, welche keine Nachzahlungen machen, werden sämtliche Renten im Verhältnis zu den bezahlten Prämien berechnet und festgesetzt.

Art. 20.

Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hilfskasse in die Wechselseitige Hilfskasse, sowie die Nachzahlungen der gegenwärtigen Mitglieder dieser Kasse im Sinne der vorstehenden Artikel sind nur bis zu einem

bestimmten Zeitpunkte gestattet und erfolgen durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäß obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat innert einer bestimmten Frist zu geschehen, kann aber in drei gleichen Raten erfolgen.

Art. 21.

In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hilfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22.

Die Jahresrechnung der Wechselseitigen Hilfskasse ist jeweilen durch 2 von der Regierung zu bezeichnende Revisoren zu prüfen. —

Art. 23.

Alle 10 Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.

